



Amtsgericht Wipperfürth

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 25.11.2026, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 2, Gaulstr. 22-22a, 51688 Wipperfürth**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Velling, Blatt 106,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Velling, Flur 3, Flurstück 1019, Gebäude- und Freifläche, Burghof 3,
Größe: 320 m²

versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein freistehendes, zweigeschossiges Einfamilienhaus, teilunterkellert und mit ausgebauten Dachgeschoss, Baujahr ca. 1900. Auf dem Grundstück befindet sich als Nebengebäude eine Scheune mit zwei Kfz-Stellplätzen.

Eine Innenbesichtigung des Versteigerungsobjektes hat nicht stattgefunden.

Hinweis durch das Gericht:

Das Gutachten beinhaltet ebenfalls die Begutachtung des Flurstücks 1622. Das Verfahren wurde im Hinblick auf das Flurstück 1622 zwischenzeitlich aufgehoben. Somit ist das Gutachten in Bezug auf das oben genannte Teilgrundstück unbeachtlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

127.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.